mm

Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Memmingen

Nr. 42, Freitag, 23. Oktober 2026

EINLADUNG

zur Sitzung des Plenums

am Montag, 26.10.2026, um 16:30 Uhr, Sitzungssaal Erdgeschoss

Tagesordnung

1. Ehrungen
2. Vorstellung Sturzflutrisikomanagement
3. Vorstellung Energiebericht 2025
4. Neuerlass einer Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Memmingen (Plakatierungsverordnung – PlakV); Verordnungsbeschluss
5. Genehmigung einer Nebentätigkeit im öffentlichen bzw. dem ihm gleichstehenden Dienst von Herrn Oberbürgermeister Jan Rothenbacher
6. Änderung der Besetzung des Verwaltungsrates für das Klinikum Memmingen AöR
7. Modellvorhaben Klimagerechter Städtebau PRAXISTEST „Von der steinernen zur begrünten Altstadt - Begrünungs- und Verschattungskonzept für den Hotspot Altstadt"; Grundsatzbeschluss
8. Aufhebung Bebauungsplan S10 „Südliche Schützenstraße"; Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Veröffentlichung im Internet mit öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Abwägung der vorgebrachten Anregungen; Aufhebungsbeschluss
9. Bebauungsplan A49 „Rechenzentrum Donaustraße"; Aufstellungsbeschluss
10. Sonstiges

Am 19.10.2026
STADT MEMMINGEN,
Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

EINLADUNG

zur konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirates

am Dienstag, 27.10.2026, um 17:00 Uhr, Sitzungssaal Erdgeschoss

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch Herrn Oberbürgermeister Rothenbacher
2. Vorstellung der Mitglieder
3. Wahl der Vorsitzenden
4. Organisatorisches und Jahresplanung 2026/27
5. Aktuelle Anträge und Anliegen, Sonstiges

Am 20.10.2026
STADT MEMMINGEN,
Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

Allerheiligen (01.11.2026)

Der Allerheiligentag ist nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz, FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1994 (GVBl. S. 1049), in Bayern als gesetzlicher Feiertag und als „Stiller Tag" anerkannt.

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen sind an diesem Tag verboten, sofern nicht der entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Das Verbot der öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen, die dem ernsten Charakter der stillen Tage widersprechen, erstreckt sich auch auf den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielgeräten in Gaststätten/Spielhallen sowie Wettterminals in Wettannahmestellen.

Dabei gilt dieses Verbot von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

– Ordnungsamt –

Ausasten von Bäumen und Sträuchern:

Die Eigentümer von Grundstücken werden gebeten, Hecken, Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass über Gehsteigen und Radwegen mind. 2,50 m und über Fahrbahnen mind. 4,50 m lichte Höhe freigehalten werden. An Straßeneinmündungen und –kreuzungen muss die notwendige Übersicht für den Straßenverkehr hergestellt und die Sicht auf Verkehrs-Signalanlagen und Verkehrszeichen aller Art gewährleistet sein. Ebenfalls wird gebeten, Lichtmasten die durch Hecken oder Sträucher zugewachsen sind frei zu schneiden, damit für Monteure bei der Wartung der Zugang zu den Masten gesichert ist.

Nach Art. 29 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes dürfen Anpflanzungen aller Art nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Gehwegreinigung:

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken werden gebeten, den Gehweg, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) entlang ihres Grundstücks regelmäßig zu reinigen. Dies gilt für Grundstücke, die an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).

a) Die Reinigungsfläche ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und der Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
   Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, durchzuführen.

b) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

c) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst; dies gilt nicht bei flächenhaft in den Straßenkörper hineinwachsendem Gras oder Unkraut.

Die Reinigungspflicht, die Straßenrinne und Kanaleinlaufschächte sowie die Fahrbahnen freizumachen besteht nicht, wenn aufgrund der erhöhten Verkehrsdichte auf der öffentlichen Straße durch die Reinigungstätigkeit Gefahren für Leib oder Leben des Pflichtigen entstehen können.

Bei öffentlichen Straßen ohne Gehweg oder einseitigem Gehweg hat die Reinigungsfläche auf der Seite, auf der kein Gehweg ist, eine Breite von 1 m entlang des Anliegergrundstückes. Dort befindliche Radwege oder Grünstreifen gehören in ganzer Breite zur Reinigungsfläche.

Dies ist in § 4 ff. der Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung der Stadt Memmingen verankert.

Bauverwaltungsamt